

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ in der Stadt Dietenheim auf Gemarkung Regglisweiler

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim hat am 28.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie südwestlich des Stadtteils Regglisweiler plant die Stadt Dietenheim die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Plangebiets mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.

Die Stadt Dietenheim betreibt neben weiteren Dachanlagen auf dem Bauhof, der Schule, dem Kindergarten St. Martin und der Feuerwehr seit 2012 eine Freiflächenanlage auf dem ersten Bauabschnitt der zurückgebauten und in dem Bereich abgeschlossenen Bauschuttdeponie im Gewann Beckenghau. Die Anlagen werden als Eigenbetrieb geführt.

Da die Vorgaben für die Führung von Bauschuttdeponien in den letzten 20 Jahren erheblich verschärft worden sind, darf die jetzige noch verbliebene Restfläche trotz damals zusätzlich durchgeführter Abdichtungsmaßnahmen nur noch als Erdaushubdeponie geführt werden.

Dabei gehen die Einbringungen von normalem Erdaushub aufgrund der dort festgesetzten kreisweiten Kosten und dem Bedarf an Erdaushub zur Wiederverwertung bei bestehenden Baumaßnahmen auf unserer Deponie gegen Null.

Der Bauschuttcontainer, der für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt wurde, wird zu 100 Prozent aufgrund seiner Mischkonsistenz auf andere Deponie abgefahren.

Insofern ist nördlich der bestehenden PV-Freiflächenanlage eine erhebliche Restfläche vorhanden, die bisher als Deponiefläche vorgesehen war und aufgrund der strengen Bestimmungen seit Jahren faktisch brach liegt. Eine anderweitige Nutzung drängt sich hier geradezu auf.

Aufgrund der aktuellen energie- und klimatechnischen Entwicklungen und der guten Erfahrungen der Stadt Dietenheim mit Photovoltaik besteht nun die Überlegung, die nicht genutzte Restfläche mit einer weiteren Photovoltaikanlage zu belegen. Da es sich bei Deponieflächen um klassische ursprünglich dafür vorgesehene Konversionsflächen handelt, ist auch eine Diskussion im Konflikt mit landwirtschaftlicher Nutzung kein Thema. Die Größe einer möglichen Neuanlage könnte sich bei der vorhandenen Fläche, die bisher als Deponie vorgesehen ist, nahezu an der bereits bestehenden Anlage orientieren. Die bestehende Anlage hat eine Leistung von 1,457 MWp.

Damit wäre auch aufgrund der Weiterentwicklung und der verbesserten Leistungsfähigkeit der PV-Module mit der Erweiterungsfläche eine Leistung von ca 2,31 MWp möglich. In Kombination mit der alten Anlage ist mehr als eine Verdopplung der Leistung auf der Gesamtfläche (Bestand und Neubau) zu erzielen.

Eine Nutzung der erneuerbaren Energien auch im Eigenverbrauch ist dabei durchaus durch entsprechende Regelungen mit dem Netzbetreiber und Stromanbieter denkbar, sodass die Unabhängigkeit der Stadt Dietenheim von fossilen Energieträgern ausgebaut wird und somit auch eine entsprechende Kostensicherheit ganz erheblich zu einer Energie- und Kostenkonstanz in zukünftigen Gemeindehaushalten beiträgt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2022 gefasst. 2023 und 2024 fanden umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen statt. Der Billigungsbeschluss des Vorentwurfes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2024 gefasst.

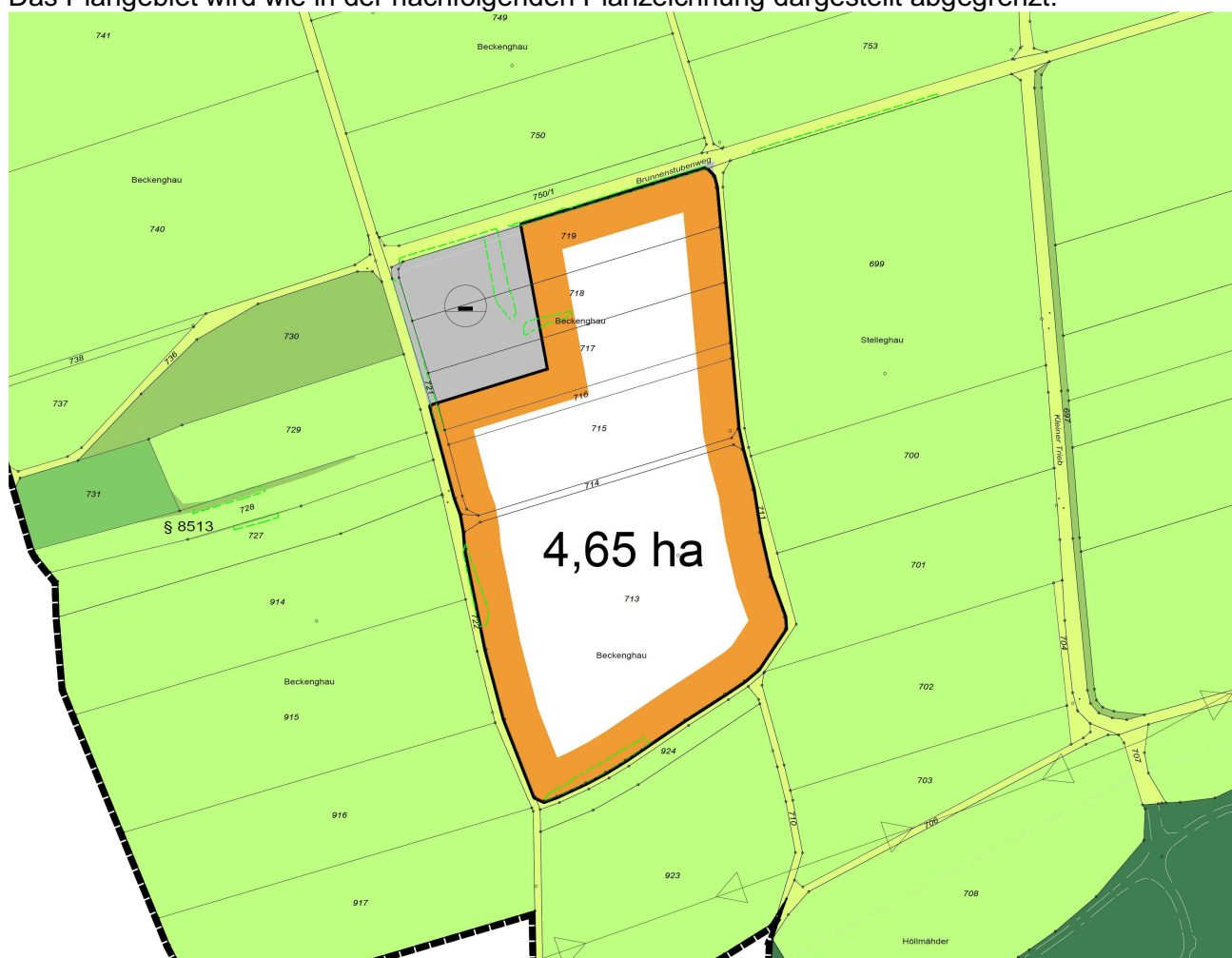
Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim ist das Plangebiet als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, im Rahmen eines Parallelverfahrens die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend den beabsichtigten Nutzungen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“) umzuwandeln.

Dabei wird auch der Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau I“ aus dem Jahr 2011 im Flächennutzungsplan geändert.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 713, 714, 715; 716; und teilweise die Flurstücke Nrn. 717; 718; 719 und 721. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,65 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:



Veröffentlichung des Entwurfes

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 28.10.2024) und den nach Einschätzung des Verbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 11.11.2024 bis Freitag, dem 13.12.2024,

auf der Internetseite des Verbandes unter der Internet-Adresse www.dietenheim.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Dietenheim, Königstr. 63, 89165 Dietenheim (Zimmer 118 und 119)

Öffnungszeiten/ Dienststunden der Stadtverwaltung Dietenheim:

Montag bis Donnerstag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	vormittags	von 08.00 bis 13 Uhr
Montag,	nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	nachmittags	nur mit Terminvereinbarung

und nach telefonischer Vereinbarung.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.

a.) Begründung mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit vom 28.10.2024

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch die Stilllegung der Deponie (mit Ausnahme des Grüngutsammelplatzes) reduziert sich die Lärm- und Luftbelastung. Die Lärmimmissionen durch den geplanten Solarpark sind gering. Insbesondere durch die bereits vorhandene, südlich angrenzende PV-Anlage sind die zusätzlichen Blendwirkungen auf den südlich gelegenen Hof voraussichtlich gering.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen konnten brütende wertgebende Vogelarten in den Gehölzen und im Gestrüpp im Geltungsbereich festgestellt werden. Zudem wurden Zaun- und Waldeidechsen nachgewiesen. Die Haselmaus wurde nicht festgestellt. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust einer Feldhecke, von Einzelbäumen, Fettwiesen, Ruderalvegetation, Röhricht, Gestrüpp, nitropyhtischer Saumvegetation und Brennessel-Beständen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine zeitliche Beschränkung für Gehölzfällungen, der Erhalt von Feldhecken, die Pflanzung einer Feldhecke, die Anlage von Strukturelementen für Reptilien sowie die Vergrämung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich vorgesehen. Als weitere Maßnahmen werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet und unter den Modulen wird extensiv genutztes Grünland entwickelt.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von überwiegend bereits anthropogen überprägten Böden. Zudem werden die natürlichen Böden im nördlichen Bereich überdeckt und somit ebenfalls anthropogen überprägt. Die Kompensation dieser Beeinträchtigungen erfolgt schutzgutübergreifend durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen.

Wasser

Im Bereich des Plangebiets steht im Untergrund ein Grundwassergeringleiter an. Darüber befinden sich überwiegend die Ablagerungen der Deponie (unbelastete Steine und Erden). Von diesen Ablagerungen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von

Starkregenereignissen. Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Vorhaben befindet sich in einem Offenlandbereich zwischen Regglisweiler und Weihungszell. Die Deponie mit ihren Gehölzstrukturen und der bereits vorhandenen Freiflächen-PV-Anlage stellt eine zentrale Struktur in diesem Offenlandbereich dar. Einerseits weist sie eine hohe Strukturvielfalt auf und andererseits handelt es sich um eine anthropogene Überformung der Landschaft. Sowohl die Bedeutung des Landschaftsbildes als auch die Einsehbarkeit sind als mittel zu werten. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Eingrünung des Gebiets (Erhalt und Neupflanzung von Feldhecken) treten die Solarmodule nur in geringem Umfang optisch in Erscheinung und sind v.a. als Erweiterung der bereits bestehenden PV-Anlage sichtbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind aufgrund der Nutzung als Deponie im Planbereich nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Rekultivierung der Deponiefläche auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen
- Erhalt und Pflanzung von Feldhecken
- Vergrämung und Strukturelemente für Reptilien
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung der Böden
- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Dietenheim.“

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 20, Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30, vom 14.12.2023

Betroffene Themenkomplexe:

Umwelt- und Arbeitsschutz, Abfallrecht, Brandschutz, Kreisentwicklung.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5 vom 27.11.2023

Betroffene Themenkomplexe:

Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc., Konrad-Adenauer-Straße 20 vom 30.11.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Belange der Raumordnung, Belange der Abfallwirtschaft, Belange des Naturschutzes, Belange des Klimaschutzes.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **13.12.2024**, Stellungnahmen an bauen@dietenheim.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Dietenheim (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg bei der Stadtverwaltung Dietenheim (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse des Verwaltungsverbands (www.dietenheim.de) veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Dietenheim, 07.11.2024

Christopher Eh
Verbandsvorsitzender